

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 173

# **über den Entwurf eines Dekrets für die finanzielle Unterstützung der Gemeinde- vereinigung Littau – Luzern**

## Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, für die Vereinigung der Einwohnergemeinden Littau und Luzern einen Kredit von 20 Millionen Franken zu bewilligen.*

*Der Regierungsrat hat in seinem Legislaturprogramm 2003–2007 erklärt, dass er ein starkes Zentrum für den Kanton Luzern will. Er unterstützt deshalb eine Stärkung des Zentrums des Kantons durch eine Vereinigung der Stadt Luzern mit Agglomerationsgemeinden.*

*Will der Kanton Luzern den Anschluss an die Metropolitanregion Nordschweiz schaffen, muss er wirtschaftlich potenter und politisch einflussreicher werden. Ein grosses und starkes Zentrum mit vereinfachten Strukturen bildet die Grundlage für eine solche Entwicklung.*

*Die Gemeinden Littau und Luzern haben das erste Fusionsprojekt in der Agglomeration Luzern lanciert. Nach der Grundlagenstudie im Jahr 2003 und einem Zwischenbericht an die Gemeindepalamente im Frühling 2005 stimmten am 30. August 2006 die beiden Exekutiven von Littau und Luzern über den gemeinsam ausgehandelten Fusionsvertrag ab. Sie empfehlen ihren Parlamenten und den Stimmberechtigten, dem Vertragswerk zuzustimmen. Die Volksabstimmung in Littau und Luzern ist für den 17. Juni 2007, der Zeitpunkt der Gemeindevereinigung am 1. Januar 2010 vorgesehen. Der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern sind mit einem Gesuch um finanzielle Unterstützung der Fusion an den Kanton gelangt.*

*Das vorliegende Dekret ist notwendig, weil zurzeit keine rechtliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Vereinigung der Gemeinden Littau und Luzern durch den Kanton Luzern existiert.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Entwurf eines Dekrets über die finanzielle Unterstützung der Vereinigung der Einwohnergemeinden von Littau und Luzern.

## I. Ausgangslage

In den Massnahmen für eine Strukturreform im Kanton Luzern vom Januar 1997 formulierte unser Rat sein Ziel wie folgt: «Das Projekt Luzern '99 will die staatlichen Strukturen des Kantons Luzern den aktuellen und künftigen Bedürfnissen anpassen.» Mit einer umfassenden Reorganisation sollte der kantonale Haushalt ins Gleichgewicht gebracht und der Kanton Luzern attraktiv und wettbewerbsfähig gemacht werden. Im vergangenen Jahrzehnt wurden zahlreiche Massnahmen zur Realisierung dieses Ziels ergriffen. Die Gemeindereform 2000+ führte zur Reduktion der Zahl der Gemeinden von 107 auf 96. Trotz dieser erfreulichen Entwicklung ist es unumgänglich, auch das Zentrum des Kantons zu stärken. Der ganze Kanton, auch die ländlichen Räume, werden vom Erstarken des Wirtschaftsmotors Luzern profitieren. Im Legislaturprogramm 2003–2007 haben wir unsere diesbezügliche Absicht klar formuliert: «In der dichtbesiedelten, kleinräumigen Agglomeration Luzern sind die Reformziele schwieriger zu erreichen als auf der Landschaft. Die Stadt und die umliegenden Gemeinden versuchen, die Zusammenarbeit untereinander zu verbessern und zu verstärken. Die Strukturen dieser Zusammenarbeit sind heute kompliziert (für jede Aufgabe eine spezielle Organisation). Wir unterstützen daher alle Bestrebungen, diese Zusammenarbeit zu vereinfachen. Die grossen Städte sind die Motoren der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entwicklung unseres Landes. Luzern ist zu klein, um eine solche Rolle zu spielen. Wir unterstützen daher die Diskussion über eine markante Vergrösserung der Stadt Luzern auf deutlich über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner durch den Zusammenschluss von Gemeinden.»

## II. Gemeindevereinigung Littau – Luzern

### 1. Erstes Projekt in der Agglomeration Luzern

Im Juni 2006 sind der Gemeinderat von Littau und der Stadtrat von Luzern im Rahmen ihres Projekts einer Gemeindevereinigung mit dem Gesuch an den Kanton gelangt, ihnen einen Beitrag an die Reorganisationskosten und zur Kompensation des Steuerausfalls in der Höhe von 23 Millionen Franken zu gewähren. Beide Gemeinden

verstehen sich als Teil der «Stadtregion Luzern». Dieses Verständnis deckt sich mit unserem Ziel, das wir im Legislaturprogramm zum Zentrum formuliert haben. Die gemeinsame Vision soll mit vereinten Bemühungen verfolgt werden. Vereinfachte Strukturen sind eine unerlässliche Voraussetzung für das Ziel einer leistungsstarken, autonomen Stadtregion. Wir erachten die Vereinigung von Littau und Luzern als wichtigen ersten Schritt auf diesem Weg. Wir werden weitere Strukturbereinigungen in der Agglomeration Luzern unterstützen und sind bereit, zur Erreichung dieses Ziels einen finanziellen Anreiz zu schaffen.

Mit der Fusion Littau – Luzern liegt ein erstes konkretes Projekt zur Umsetzung unserer Strategie vor. Ende 2002 wurden in den Parlamenten der Gemeinde Littau und der Stadt Luzern Motionen «Für einen Planungsbericht zur Fusion der Stadt Luzern und der Gemeinde Littau» überwiesen. Der verlangte Bericht externer Fachleute lag im Dezember 2003 vor. Nach einer ersten Vernehmlassung und Gesprächen zwischen dem Gemeinderat und dem Stadtrat wurde Anfang 2005 ein Zwischenbericht veröffentlicht, den beide Parlamente zustimmend zur Kenntnis nahmen. Im Juni 2006 gelangten der Stadtrat von Luzern und der Gemeinderat von Littau mit dem oben erwähnten Beitragsgesuch an den Kanton Luzern. Am 30. August 2006 stimmten die beiden Exekutiven von Littau und Luzern über den gemeinsam ausgehandelten Fusionsvertrag ab. Sie empfehlen ihren Parlamenten und den Stimmberechtigten den Vertrag zur Annahme.

An öffentlichen Informationsveranstaltungen wurden der Vertrag und die zusätzlichen Bestimmungen in Littau wie in Luzern diskutiert und fanden mehrheitlich Zustimmung. Die öffentliche Vernehmlassung zum Fusionsvertrag zeigte eine deutlich zunehmende Zustimmung zur Gemeindevereinigung. Bericht und Antrag zur Fusion von Littau und Luzern werden den beiden Räten im Januar 2007 zugestellt. Die Räte nehmen im Februar 2007 Stellung zur Vorlage. Die Volksabstimmung in den beiden Gemeinden ist auf den 17. Juni 2007, die Vereinigung auf den 1. Januar 2010 geplant.

Als Konsequenz unserer Bemühungen um einen starken Kanton wollen wir die erste Fusion auf dem Weg zu einer vereinigten Stadtregion unterstützen. Unser Rat hat deshalb im Sommer 2006 das Gesuch der Gemeinden Littau und Luzern geprüft und vorgeschlagen, einen Beitrag von 20 Millionen Franken zu sprechen. Ihr Rat hat vor der Behandlung eines entsprechenden Dekrets einen Planungsbericht über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes verlangt.

Parallel zu dieser Botschaft legen wir Ihnen deshalb unseren Planungsbericht B 172 über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vor. Darin formulieren wir detailliert die Ausgangslage sowohl für die Agglomeration als auch für den ländlichen Raum des Kantons Luzern. Wir skizzieren die schweizweiten Veränderungen und ziehen Schlussfolgerungen für den Kanton Luzern. Wir unterbreiten Ihnen unsere Strategie für die Agglomeration und den ländlichen Raum und konkretisieren den Weg zur vereinigten Stadtregion Luzern. Mit der gleichzeitigen Unterbreitung unseres Planungsberichtes B 174 über die Neue Regionalpolitik zeigen wir Ihnen auf, wie der Kanton das neue Instrumentarium einsetzen will, um in peripheren ländlichen Räumen wirtschaftliche Impulse auszulösen.

## **2. Bedeutung eines starken Zentrums Luzern für den Kanton**

Das räumliche Gefüge der Schweiz befindet sich in einem starken Umbruch. Die Schweiz entwickelt sich stark in Richtung von grossen Metropolitanregionen. Für die Positionierung unseres Kantons im schweizerischen Standortwettbewerb braucht es in Zukunft ein klares Profil und einen einheitlichen Auftritt des Zentrums. Zur Strategie der Stärkung im Standortwettbewerb gehört in Ergänzung zur Zentralschweiz die Ausrichtung des Kantons Luzern auf den Metropolitanraum Nordschweiz – insbesondere auf den Wirtschaftsraum Zürich und den Kanton Aargau. Mit der Unterzeichnung des Zusammenarbeitsvertrages mit dem Kanton Aargau im Dezember 2006 wurde ein erster Schritt in diese Richtung gemacht.

Mit der Fusion Littau – Luzern liegt das erste konkrete Projekt für die Umsetzung unserer Strategie einer vereinigten Stadtgemeinde vor. Wir sehen die Fusion zwischen Littau und Luzern als ersten, wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer starken vereinigten Stadtgemeinde. Deshalb wollen wir diese Vereinigung mit einem Beitrag von 20 Millionen Franken unterstützen. Wir erwarten von der ersten Gemeindevereinigung in der Agglomeration eine Impulswirkung.

## **III. Grundlagen für die Zusprache von Beiträgen an Gemeindevereinigungen**

Wir verfügen heute über zwei Rechtsgrundlagen für die Zusprache von Beiträgen an Gemeindevereinigungen, nämlich einerseits über die Verordnung über die finanzielle Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten vom 24. September 2002 (SRL Nr. 154), welche auf Ihrem Anreizdekret vom 7. Mai 2001 basiert, und andererseits über § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 (SRL Nr. 610) für die Zusprache von Sonderbeiträgen.

### **1. Anreizdekret**

Mit dem Anreizdekret wollten Sie zunächst all jenen Gemeinden eine gewisse Sicherheit geben, die bereits vor Einführung des neuen Finanzausgleichssystems eine Vereinigung ihrer Gemeinden prüften. Das Anreizdekret sollte die Möglichkeit bieten, Gemeinden in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs zu unterstützen. Weiter sollten durch das Anreizdekret die Nachteile reduziert werden, die einer ressourcenstarken Gemeinde in der ersten Restrukturierungsphase durch die Fusion mit einer schwächeren Partnerin entstehen. Mit dem Anreizdekret wurden zur Förderung von Gemeinefusionen bis Ende 2008 7,5 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Davon sind bis heute 4,1 Millionen Franken ausbezahlt worden.

## **2. Sonderbeiträge nach dem Gesetz über den Finanzausgleich**

Der § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich führt die Voraussetzungen und den Beitragsumfang von Sonderbeiträgen an Gemeinden an:

«<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann einer Gemeinde auf Gesuch hin im Rahmen der verfügbaren Mittel einen Sonderbeitrag zusprechen:

- a. für gezielte Entschuldungsmassnahmen,
- b. wenn die Gemeinde unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist,
- c. für Sondermassnahmen.

<sup>2</sup> Eine finanzielle Notlage besteht, wenn es der Gemeinde nicht mehr möglich ist, die ordentlichen Gemeindeaufgaben mit einem tragbaren Steuerfuss zu erfüllen.

<sup>3</sup> Die Höhe des Sonderbeitrags richtet sich nach den besonderen Umständen, namentlich nach der finanziellen Lage und der zu erwartenden Entwicklung der gesuchststellenden Gemeinde.

<sup>4</sup> Ein Rechtsanspruch auf Sonderbeiträge besteht nicht. Sonderbeiträge sind mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden.»

Die Sonderbeiträge gemäss dem Gesetz über den Finanzausgleich stehen für die nachhaltige Sanierung ressourcenschwacher Gemeinden bei Fusionen oder für einzelne Gemeinden zur Verfügung. Eine Gemeindefusion ist die nachhaltigste Sanierungsvariante, weil sie zu anhaltenden Einsparungen führt und neuen Handlungsspielraum eröffnet. Littau und Luzern sind jedoch finanziell selbständige und auch allein überlebensfähige Gemeinden. Die Sonderbeiträge des Finanzausgleichsgesetzes stellen für diese Fusion keine finanzrechtliche Grundlage dar. Von den ursprünglich 42 Millionen Franken sind zurzeit noch 15,5 Millionen Franken verfügbar.

Die mit dem Finanzausgleichsgesetz auf den 1. Januar 2003 bewilligten Mittel im Sonderfonds dürften Ende 2008 weitgehend erschöpft sein. Unsere Vernehmlassungsbotschaft vom 6. Juni 2006 zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sieht vor, dass der Sonderfonds wieder mit neuen Mitteln gespiesen werden soll, damit weitere Gemeindereformen unterstützt werden können. Wir schlagen vor, den Sonderfonds ab 2009 während weiterer sechs Jahre mit 4 Millionen Franken pro Jahr zu äuffnen, was eine Summe von insgesamt 24 Millionen Franken ergibt.

## **3. Vorliegendes Dekret**

Aus Vorstehendem folgt, dass unser Rat für die Gewährung eines Unterstützungsbeitrages an die Fusion von Littau und Luzern zurzeit über keine finanzrechtliche Grundlage verfügt. Abgesehen davon würden die für verwandte Aufgaben eingestellten Mittel dafür auch nicht ausreichen. Weil die Parlamente von Littau und Luzern vor der Volksabstimmung im Juni 2007 aber bereits im Februar die Fusionsvorlage beraten werden, ist es dringlich, den kantonalen Fusionsbeitrag festzulegen. Mit der Verabschiedung des vorliegenden Dekrets durch Ihren Rat wird die entsprechende Grundlage geschaffen.

## **IV. Höhe des Beitrags an eine Vereinigung**

### **1. Künftiges Beitragskonzept für ein starkes Zentrum Luzern**

#### **a. Ausgangslage**

Die bisherigen Beiträge an Gemeindevereinigungen auf der Landschaft richteten sich nach der Verordnung über die finanzielle Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten vom 24. September 2002 (SRL Nr. 154). Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Bemessung der Beiträge gemäss dem Anreizdekrete für Gemeindefusionen. Nach § 4 der Verordnung sollen grundsätzlich die Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden während vier Jahren angeglichen und die fusionsbedingten Mehrkosten mitfinanziert werden. Nach § 5 sind dabei die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Verschuldung der beteiligten Gemeinden,
- Finanzkraft der fusionierten Gemeinde,
- Steuerfüsse der beteiligten Gemeinden,
- direkte Folgekosten der Fusion,
- Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden des Kantons und
- verfügbarer Kredit.

Auf dieser Grundlage leistet der Kanton unter anderem Beiträge an die Reorganisationskosten und die Entschuldung. Auch die jährlichen Steuermindereinnahmen der fusionierten Gemeinden werden ausgeglichen. Diese ergeben sich daraus, dass die unterschiedlichen Steuerfüsse der Fusionsgemeinden in der Regel dem Steuerfuss der finanziell stärksten Gemeinde angepasst werden. Mittelfristig sollen die Rationalisierungsgewinne der fusionierten Gemeinden diese Differenz kompensieren. Zudem wird gemäss § 23 des Gesetzes über den Finanzausgleich denjenigen Gemeinden, die bis zum 1. Januar 2009 fusionieren, während zehn Jahren der Besitzstand der Finanzausgleichszahlungen voll garantiert. Ab dem elften Jahr wird die Zahlung jährlich um einen Fünftel reduziert. Gemäss Vernehmlassungsbotschaft vom 6. Juni 2006 zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich soll diese Besitzstandsregelung grundsätzlich fortgeführt werden.

#### **b. Beitragssmodell für die Stadtregion Luzern**

Das Beitragssmodell für eine starke Stadtregion Luzern baut auf der bisherigen Praxis der finanziellen Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten im Kanton Luzern auf. Wir berücksichtigen damit auch, dass der Steuerfuss bei Abstimmungen zu Gemeindefusionen eine entscheidende Rolle spielt. Eine Erhöhung des Steuerfusses wird eine Vereinigung fast zwangsläufig zum Scheitern verurteilen. Auch für die vereinigte Stadtregion Luzern kann davon ausgegangen werden, dass der Steuerfuss im Hinblick auf die politische Akzeptanz auf dem Niveau der steuergünstigsten Ge-

meinde festgesetzt werden müsste. Entsprechend werden der vereinigten Stadtregion Luzern aus der Angleichung der unterschiedlichen Steuerfüsse gegen unten steuerliche Mindereinnahmen entstehen. Wir sind bereit, einen Beitrag zur Kompensation dieser Ausfälle zu leisten.

Bei der Bemessung und den Bedingungen des Beitrags ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gemeinden – im Unterschied zu den bisherigen Fusionen auf dem Land – finanziell unabhängig und auch allein überlebensfähig sind. Die Gemeinden sind aufgrund ihrer Grösse und ihrer Finanzkraft in der Lage, die durch die Fusion entstehenden Steuermindereinnahmen durch Synergiegewinne innert kurzer Zeit zu kompensieren. So werden etwa in kleinen Landgemeinden viele Aufgaben im Nebenamt oder in Personalunion erfüllt, sodass eine Gemeindezusammenlegung unter Umständen nur geringe Ersparnisse zur Folge hat. In den hier zur Diskussion stehenden Stadt- und Agglomerationsgemeinden sind infolge der Grösse durchwegs vollamtliche Kräfte für die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben tätig, was bei einer Gemeindezusammenlegung ein wesentlich grösseres Synergiepotenzial zur Folge hat. Dies hat zum Beispiel die Zusammenlegung der Steuerämter von Luzern und von Littau gezeigt. Wir erachten deshalb aufgrund der gesunden finanziellen Situation dieser beiden Gemeinden eine Reduktion des Beitrags um rund einen Drittel für gerechtfertigt. Die Mindereinnahmen sollen wie bei den Fusionen von Landgemeinden während vier Jahren berücksichtigt werden. Danach müssen die Gemeinden die Mindereinnahmen mittels Effizienzgewinnen und durch die Neuausrichtung von Strukturen und Leistungen aufgefangen haben. Der Unterstützungsbeitrag soll in abnehmenden Raten ausbezahlt werden.

Das Konzept soll zum einen für die Fusion von Luzern und Littau und zum andern in den Grundsätzen auch für weitere Fusionen der Stadt mit Agglomerationsgemeinden angewendet werden können. Die Berechnung der Mindereinnahmen wird auf der Basis der jeweils aktuellen unterschiedlichen Steuerfüsse, der Einwohnerzahlen und der relativen Steuerkraft errechnet:

$$\begin{aligned} \text{Mindereinnahmen pro Jahr} = \\ (\text{Steuerfuss der Gemeinde mit dem höheren Steuerfuss} \\ - \text{Steuerfuss der Gemeinde mit dem tieferen Steuerfuss}) \\ \times \text{Wohnbevölkerung der Gemeinde mit dem höheren Steuerfuss} \\ \times \text{relative Steuerkraft pro Einwohner der Gemeinde mit dem höheren Steuerfuss} \end{aligned}$$

## **2. Beitrag an die Fusion von Littau und Luzern**

Für die Berechnung der Mindereinnahmen aus der Fusion von Littau und Luzern bildet der Steuersatz von Luzern die Basis. Die Fusion von Littau mit Luzern hat so einen jährlichen Ausfall an ordentlichen Gemeindesteuern von rund 6,8 Millionen Franken zur Folge. Die Steuermindereinnahmen von vier Jahren belaufen sich auf rund 27 Millionen Franken.

## Berechnung:

	Stadt Luzern	Littau
Gemeindesteuerfuss 2006	1,85	2,2
Ständige Wohnbevölkerung Ende 2005	57 517	16 148
Differenz Steuerfuss	0	0,35
Relative Steuerkraft (Fr. / Einwohner) 2005	2 141	1 208
Jährliche Mindereinnahmen (Mio. Fr.)	0	6,8

Am 7. beziehungsweise 8. Juni 2006 haben der Stadtrat Luzern und der Gemeinderat Littau ein schriftliches Gesuch um einen Beitrag an die Reorganisationskosten und zur Kompensation des Steuerausfalls in der Höhe von mindestens 23 Millionen Franken eingereicht. In Verhandlungen der Stadt und der Gemeinde Littau mit Regierungsvertretern wurde dieser Betrag auf 20 Millionen Franken fixiert. Wir haben diesen Betrag am 22. August 2006 bestätigt. Gemäss dem oben beschriebenen Beitragskonzept müsste der Beitrag rund 18 Millionen Franken betragen. Wir gelten mit dem Mehrbetrag von rund 2 Millionen Franken die Grundlagenarbeiten und Mehraufwendungen für die erste Fusion innerhalb der geplanten vereinigten Stadtregion Luzern ab. Von diesen Arbeiten profitieren nachfolgende Fusionen direkt. Die weiteren Fusionsbeiträge werden sich um diesen Mehrbetrag reduzieren.

Der Fusionszeitpunkt von Luzern und Littau ist auf den 1. Januar 2010 geplant. Der Beitrag soll zeitlich gestaffelt in den folgenden abnehmenden Raten ausbezahlt werden:

Auszahlungsjahr	Auszahlungsbetrag
2010	8 Mio. Fr.
2011	5 Mio. Fr.
2012	4 Mio. Fr.
2013	3 Mio. Fr.

## V. Rechtliches

Da es sich bei diesem Beitrag um eine freibestimmbare Ausgabe handelt, ist der Kredit mittels eines Dekrets zu beschliessen. Mit dem Dekret wird ein Kredit von insgesamt 20 Millionen Franken bewilligt. Das Dekret unterliegt gemäss § 39<sup>bis</sup> Absatz 1b der Staatsverfassung der Volksabstimmung, wenn das fakultative Volksreferendum zustande kommt oder mindestens 36 Mitglieder des Grossen Rates eine Volksabstimmung verlangen. Selbstverständlich findet eine Volksabstimmung bei einem allfälligen Volks- oder Behördenreferendum nur statt, wenn die Gemeinde Littau und die Stadt Luzern der Vereinigung zustimmen.

Mit der Zustimmung zu unserem Dekretsentwurf helfen Sie mit, das Zentrum unseres Kantons für die Zukunft zu stärken. Längerfristig profitieren davon nicht nur die Einwohnerinnen und Einwohner von Littau und Luzern, sondern der ganze Kanton.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen und den Sonderkredit zu bewilligen.

Luzern, 26. Januar 2007

Im Namen des Regierungsrates  
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig  
Staatschreiber: Viktor Baumeler

## **Dekret**

# **über die finanzielle Unterstützung der Gemeinde- vereinigung Littau – Luzern**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007,  
*beschliesst:*

1. Für die Vereinigung der Gemeinden Littau und Luzern wird ein Kredit von 20 Millionen Franken bewilligt.
2. Der Kredit wird unter dem Vorbehalt bewilligt, dass die Gemeinde Littau und die Stadt Luzern der Vereinigung zustimmen. Er wird ab dem Fusionszeitpunkt wie folgt gestaffelt ausbezahlt: 8 Millionen Franken im Jahr 2010, 5 Millionen Franken im Jahr 2011, 4 Millionen Franken im Jahr 2012 und 3 Millionen Franken im Jahr 2013.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: